

BGE 37 II 337

Bundesgericht (BGE), 1911-05-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_37_II_337

FR: ATF 37 II 337

IT: DTF 37 II 337

Volltext

47. Arteil vom 5. Mai 1911 in Sachen Gantschi, Bekl., Widerkl. u. Ber.=Kl., gegen Maurer- und Zimmermeisterverband des Bezirks Asfoltern, Kl., Widerbekl. u. Ber.=Bekl. Haupturteil (Art. 58 OG)? Unzulässigkeit der Berufung gegen blosser Teilurteile, wie hier ein Urteil, das bloss über die Widerklage endgültig entschieden hat. Das Bundesgericht hat auf Grund folgender Aktenlage: A. — Der Beklagte Gantschi, Baumeister in Affoltern a. A., war Mitglied des gegen ihn klagenden Maurer- und Zimmermeisterverbandes des Bezirks Affoltern, einer im Handelsregister eingetragenen Genossenschaft. Nach § 5 der Verbandsstatuten ist jedes Verbandsmitglied verpflichtet, die vom Verbandsrat aufgestellten Einheitspreise für Taglohn- und Akkordarbeit inne zu halten, ansonst es in eine Konventionalstrafe von 2000 Fr. zu Gunsten der Verbandskasse verfällt. Und § 6 der Statuten räumt den Mitgliedern das Recht ein, nach Ablauf von 2 Jahren seit der Verbandsgründung (1906) je „auf Jahresschluß“ nach vorausgegangener einmonatlicher Kündigung aus dem Verbandsrat auszutreten.

Am 31. Januar 1909 erklärte der Beklagte schriftlich seinen Austritt aus dem klägerischen Verbandsrat auf Ende Februar 1909. Die Generalversammlung nahm jedoch diese Austrittserklärung als statutenwidrig nicht an. Im vorliegenden Prozesse belangt der Kläger den Beklagten auf Bezahlung des Konventionalstrafbetrages von 2000 Fr., weil der Beklagte in zwei näher bezeichneten Fällen der erwähnten Verpflichtung des § 5 der Verbandsstatuten zuwider gehandelt habe. Der Beklagte bestreitet, sich dieser Zuwiderhandlungen schuldig gemacht zu haben. Er beruft sich bezüglich des einen der ihm zur Last gelegten Fälle speziell darauf, daß er zur Zeit der betreffenden Submission zufolge seiner Austrittserklärung vom 31. Januar 1909 dem klägerischen Verbandsrat bereits nicht mehr angehört habe, und verlangt widerklageweise, es sei gerichtlich festzustellen, daß er seit dem 1. März, eventuell seit dem 22. April 1909 nicht mehr Mitglied der klägerischen Genossenschaft und daher seit jenem Zeitpunkte aller Pflichten gegenüber derselben ledig sei. B. — Durch Urteil vom 9. Februar 1911 hat die II. Appellationskammer des Obergerichts des Kantons Zürich die Widerklage mit der Vorinstanz abgewiesen, hinsichtlich der Hauptklage dagegen in Aufhebung des erstinstanzlichen Entscheides (der sie im reduzierten Betrage von 300 Fr. nebst Zins gutgeheißener hatte) beschlossen, die Akten zu ergänzender Beweisabnahme an die erste Instanz zurückzuweisen. C. — Gegen dieses Urteil des Obergerichts hat der Beklagte innert nützlicher Frist beim Bundesgericht Berufung eingelegt mit dem Antrage, es sei das Urteil, soweit es die Widerklage abweise, aufzuheben und die Widerklage gutzuheißener. Der Berufungserklärung ist die Bemerkung beigefügt, ihr Antrag beschränke sich auf die Widerklage, weil nur mit Bezug hierauf ein kantonales Haupturteil vorliege; - in Erwägung: Das angefochtene Urteil der kantonalen Oberinstanz entspricht, obschon es über die Widerklage endgültig entschieden hat, entgegen der Auffassung des Beklagten, auch insoweit dem Berufungserfordernis des „Haupturteils“ nicht. Nach der Bestimmung des Art. 58 OG, laut der die Berufung nur

gegen die letztinstanzlichen kantonalen „Haupturteile“ zulässig ist, wobei dann auch diesen vorausgegangenen Entscheidungen der Beurteilung Bundesgerichts unterliegen, soll die Berufung an das Bundesgericht im Interesse der Vereinfachung des Verfahrens und der Kostenersparnis grundsätzlich nur einmal und daher erst in dem Stadium des Prozesses ergriffen werden, in welchem die Streitsache dem Berufungsrichter in ihrem ganzen an sich der Berufung fähigen Umfange unterbreitet werden kann. Im Sinne dieser Auffassung hat das Bundesgericht die Berufung gegen sog. Teilurteile, in denen der kantonale Richter nur über einen Teil der streitigen Ansprüche, wenn auch hierüber endgültig, abgesprochen hat, so speziell auch gegen Urteile, die einen endgültigen Entscheid bloß über die Haupt- oder bloß über die Widerklage enthalten, stets als unzulässig erklärt (vergl. z. B. schon unter dem früheren Organisationsgesetz: AS 17 Nr. 22 S. 115, und seither, in gleicher Auslegung des nunmehrigen Art. 58 OG: AS 30 II Nr. 63 S. 479 und die dortigen Zitate). Danach muß auch die Berufung gegen das vorliegende Urteil als verfrüht zurückgewiesen werden; erkannt: Auf die Berufung des Beklagten wird nicht eingetreten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.